

## **Gehwege und Zufahrten müssen im Winter von Schnee und Eis befreit werden Eigentümer haften bei Vernachlässigung ihrer Pflichten im Schadensfall!**

In den letzten Tagen hat uns das Wetter deutlich vor Augen geführt, dass wir uns nicht nur in der dunklen, sondern auch in der Jahreszeit mit Schnee und Eis befinden.

Während viele Hauseigentümer schnellstmöglich ihrer Schnee- und Glättebeseitigungspflicht nachgekommen sind, haben andere offensichtlich ihre Verpflichtung vergessen. Insbesondere über die Zustände auf den Gehwegen vor einzelnen Häusern in der Großen Straße gingen etliche Beschwerden in der Verwaltung ein.

Das zum Anlass nehmend weist das Amt für Bau- und Ordnungsangelegenheiten noch einmal auf Folgendes hin:

Für witterungsbedingte Unfälle haften Grundstückseigentümer und Mieter, die laut Mietvertrag zum Streuen angehalten sind, sofern sie ihrer Pflicht nicht nachkommen!

Bricht sich etwa ein Passant auf vereistem Boden ein Bein, fordert dessen Versicherung die Kosten bei dem Streupflichtigen ein. Zudem drohen Schmerzensgeldforderungen.

Damit es dazu nicht kommt, fordern wir alle Grundstückseigentümer auf ihrer Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung nachzukommen. Nach den bestehenden Straßenreinigungssatzungen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege, sowie die Verbindungs- und Treppenwege von Schnee und Glätte zu befreien. Ist auf keiner Straßenseite ein Gehweg abgegrenzt, so ist ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn freizuhalten. Als für den Fußgänger erforderliche Breite gilt in der Regel eine Breite von 1,50 m, soweit die Gehwegbreiten diese zulassen.

Schnee und Glätte sind in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu beseitigen.

Hinweis: Zur Glättebeseitigung sind nur abstumpfende, jedoch keine auftauenden Mittel zu verwenden (kein Salz!).

Auch bei Ortsabwesenheit sind die Schneebeseitigung und die Streupflicht sicherzustellen!

Jeder, der seiner Schnee- und Glättebeseitigungspflicht nicht nachkommt handelt vorsätzlich oder fahrlässig! Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die erforderliche Reinigung des vor Ihrem Grundstück befindlichen Gehweges liegt also auch in Ihrem Interesse. Bitte helfen Sie, dass hierdurch entstehende Gesundheitsgefährdungen vor allem für Fußgänger vermieden werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wittenburg und die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wittendörp können Sie auch auf unserer Internetseite [www.amt-wittenburg.de](http://www.amt-wittenburg.de) nachlesen.

*Amt für Bau und Ordnungsangelegenheiten-*